

An das
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung

do. GZ: Verf-2023-255285/1-Gm

per E-Mail
verfd.post@ooe.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.692.833

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Legistik und Recht; Fremdlegistik; LG-OÖ
Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes über die Regelung des
Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Zu § 31:

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird hinsichtlich der Mitwirkung durch die
Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Bezug auf § 31 die auch in anderen
Gesetzen übliche Formulierung als sinnvoll erachtet und eine entsprechende Aufnahme in
den Entwurf angeregt:

„[...] um

a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

*b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafen
erforderlich sind [...]*“

Zu § 33 Abs. 3:

Eine Jagdkarte darf nur dann ausgestellt werden, wenn die „*Strafregisterbescheinigung*“ des Bewerbers keine Verurteilungen aufweist. Demgegenüber wird in den diesbezüglichen Erläuterungen auf das Recht der zuständigen Behörde hingewiesen, „*bestimmte Registerabfragen (insbesondere Strafregister)*“ auf Grundlage von § 86 Abs. 2 des Entwurfs (iVm § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968) durchzuführen und ergibt sich aus den Erläuterungen, dass Strafregisterbescheinigungen seitens der Bewerber um Ausstellung einer Jagdkarte künftig nicht mehr vorgelegt werden müssen. Es wird daher angeregt, den Terminus der „*Strafregisterbescheinigung*“, dessen Rechtsgrundlage in § 10 Strafregistergesetz 1968 verortet ist, durch jenen der „*Strafregisterauskunft*“ gem. § 9 zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang wird generell die Prüfung des Entwurfs samt Erläuterungen im Hinblick auf die Verwendung einer einheitlichen Terminologie angeregt. So wird etwa in den Erläuterungen zu den §§ 34 und 35 der Begriff „*Strafregisterabfrage*“ verwendet. Gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968 handelt es sich jedoch um „*Strafregisterauskünfte*“. Zudem sollte der Begriff des „*Strafregisterauszugs*“ durch jenen der „*Strafregisterbescheinigung*“ (vgl. § 10 leg. cit.) ersetzt werden (vgl. Seite 3 und Seite 78).

§ 81:

Gemäß der vorgeschlagenen Regelung soll in Abs. 2 auf den „*ordentlichen Wohnsitz*“ abgestellt werden. Soweit die Regelung auf die Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) Bezug nimmt, wird angeregt, anstatt des „*ordentlichen Wohnsitzes*“ im Sinne der melderechtlichen Terminologie den Begriff „*Hauptwohnsitz*“ oder allenfalls „*weiterer Wohnsitz*“ zu verwenden.

Zu § 86 Abs. 2 Z 1 und 4:

Zum Zentralen Melderegister (ZMR):

Sofern die Bezirksverwaltungsbehörde zum Vollzug des OÖ Jagdgesetzes 2024 Behördenabfragen durchführt, wäre sie dazu gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991 (MeldeG) bereits ermächtigt. Behördenabfragen im ZMR können nur durch Behörden im formell-organisatorischen Sinn durchgeführt werden, der OÖ Jagdverband erfüllt dieses

Kriterium hingegen nicht. Die Ermöglichung von Behördenabfragen für Organisationen, welche keine Behörden im formell-organisatorischen Sinn sind, ist dem Bundesgesetzgeber vorbehalten. Der vorliegende Gesetzesentwurf steht somit im Widerspruch zum geltenden MeldeG.

Zudem ist der Landesgesetzgeber bei der Normierung von Übermittlungsbestimmungen aus dem ZMR an die bereits zur Verfügung stehenden Abfragerollen und Abfragemöglichkeiten beschränkt, derzeit können lediglich die Datenarten Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz übermittelt werden.

Zu welchem konkreten Zweck eine Verknüpfungsanfrage erforderlich ist, konnte aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres nicht ausreichend dargelegt werden. Der Zweck wäre in § 86 Abs. 2 und jedenfalls in den Erläuterungen entsprechend zu ergänzen, andernfalls hätte die Verknüpfungsanfrage zu entfallen.

Weiters wird angeregt, bei der Nennung des Meldegesetzes 1991 folgenden Verweis aufzunehmen: „*BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2023,*“. Ebenso soll an jener Stelle, wo auf das Passgesetzes 1992 Bezug genommen wird, folgender Verweis eingefügt werden: „*BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2021,*“.

Darüber hinaus darf angemerkt werden, in Abs. 2 Z 1 die Wendung „*Familienname, Vorname*“ durch das Wort „*Namen*“ zu ersetzen, damit sämtliche im ZMR enthaltene Namensbestandteile (Vor- und Familiennamen sowie in anderen Staaten übliche sonstige Namen gemäß § 1 Abs. 5a Meldegesetz 1991) verarbeitet werden dürfen. Die Ergänzung von sonstigen Namen (zB Vatersname) im ZMR erfolgte durch BGBl. I Nr. 173/2022 und wird mit 1. November 2023 in Kraft treten.

Zum Strafregister:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Strafregistergesetz 1968 hat die Landespolizeidirektion Wien u.a. allen inländischen Behörden über Verlangen kostenfrei aus dem Strafregister Auskunft

über die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 6 aufgenommenen Daten zu erteilen. In diesem Zusammenhang ist von Behörden im organisatorischen Sinn auszugehen, der OÖ Jagdverband erfüllt dieses Kriterium hingegen nicht. Die Erweiterung der Möglichkeit zur Einholung von Strafregisterauskünften auch für Organisationen, die keine Behörden im formell-organisatorischen Sinn sind, ist dem Bundesgesetzgeber vorbehalten. Der vorliegende Gesetzesentwurf widerspricht in diesem Teil somit dem geltenden Strafregistergesetz 1968 und wird daher angeregt, dies zu streichen.

Zu § 86 Abs. 2 Z 2:

Im Hinblick auf das Zentrale Vereinsregister wird betreffend die vorgesehene Verarbeitung der verschlüsselten bPK darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 2 VerG eine Abfrage insbesondere der Daten gemäß § 16 Abs. 1 Z 9 VerG (verwaltungsbereichsspezifische PK der organschaftlichen Vertreter) nicht zulässig ist und wird überdies eine kompetenzrechtliche Prüfung der diesbezüglichen Verordnungsermächtigung der Landesregierung angeregt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Bundesminister für Inneres gem. § 19 Abs. 2 VerG ermächtigt ist, Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts auf deren Antrag eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister unter den in § 19 Abs. 2 leg. cit. normierten Voraussetzungen zu eröffnen. § 86 Abs. 2 des Entwurfs räumt demgegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Oö. Landesjagdverband, der gem. § 74 Abs. 2 des Entwurfs als Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung eingerichtet werden soll, gleichermaßen eine „Abfragemöglichkeit“ im Zentralen Vereinsregister ein. Die Bestimmung sollte jedoch an § 19 Abs. 2 VerG angepasst werden, da Abweichungen von dieser Bestimmung dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sind.

Zu § 92:

Gegen die Mitwirkung von Bundesorganen iSd Art. 97 Abs. 2 B-VG bestehen grundsätzlich keine Einwände. Kritisch zu hinterfragen wäre jedoch, warum die Mitwirkung auf die Organe des Sicherheitsdienstes des Wachkörpers Bundespolizei eingeschränkt werden soll und somit die weiteren Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes gem. § 5 Abs 2 Z 2 bis 4 SPG ausgegrenzt werden. Als zweckdienlich wird somit in § 92 erachtet, die Wortfolge „*der Bundespolizei*“ zu streichen.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Zur vorgesehenen Fotoübermittlung aus den Beständen der Passbehörden (Identitätsdokumentenregister) wird angemerkt, dass für eine entsprechende Schnittstelle jedenfalls Einmalkosten sowie Wartungs- bzw. Betriebskosten anfallen würden. Eine Angabe der zu erwartenden Kosten und Umsetzungszeiten ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen derzeit nicht möglich, müsste jedoch entsprechend abgebildet werden.

27. Oktober 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

